

Urteil

AG Hamburg-Altona, §§ 611 Abs. 1,
2. Hs., 678 Abs. 1 BGB

**Honorarforderung aus
Vergütungsvereinbarung**

Zu den Voraussetzungen für eine wirksame Vergütungsvereinbarung für die außergerichtliche Herbeiführung einer Scheidungsfolgenvereinbarung

Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 10.10.2007 – 318A C 217/07 rkr.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerinnen begehren von der Beklagten, ihrer früheren Mandantin, die Vergütung für die Ausfertigung eines Rechtsanwaltsmandats.

Am 29.8.2005 beauftragte die Beklagte die Klägerinnen für die Herbeiführung einer Regelung von Scheidungsfolgen. Insbesondere sollte über den Zugewinnausgleich eine außergerichtliche Einigung erzielt werden. Zu diesem Zweck kam es zu Verhandlungen zwischen der Klägerin zu 1 als Rechtsanwältin der Beklagten, der Beklagten und dem Ex-Ehemann der Beklagten. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte der Rechtsanwalt des Ex-Ehemannes an diesen Verhandlungen nicht teilnehmen.

Die von den Klägerinnen mit Schreiben vom 31.10.2005 übersandte Vergütungsvereinbarung unterzeichnete die Beklagte am 22.11.2005. In Ziff. 1 wurde ein Stundenhonorar in Höhe von brutto Euro 232,00 vereinbart. Diese Vergütungsbedingungen wurden mit der Beklagten bereits im ersten Beratungsgespräch vom 29.8.2005 erörtert.

Die streitgegenständliche Forderung beruht aus der offenen Rechnung vom 29.8.2006 über Euro 2.091,86 für den Zeitraum von Juni bis August 2006. [...] Mit Schreiben vom 25.2.2007 begründete die Beklagte ihre Zahlungsverweigerung gegenüber den Klägerinnen. Weder diese noch vorangegangene Rechnungen wurden von der Beklagten binnen zwei Wochen nach Zugang beanstandet.

Die Klägerinnen tragen vor, ein Recht zur Aufrechnung stehe der Beklagten nicht zur Seite. Die Rechnung vom 7.6.2006 gelte aufgrund der Ziff. 2 S. 2 der Vergütungsvereinbarung, infolge der Nichtbeanstandung binnen zwei Wochen nach Zugang von der Beklagten als anerkannt.

Die Klägerinnen tragen weiter vor, es sei von der Beklagten nicht zur Bedingung für den Versuch einer außergerichtlichen Einigung über den Zugewinnausgleich gemacht worden, dass ihr Ex-Ehemann die Hälfte der Kosten hierfür übernehme. [...]

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die am 22.11.2005 unterzeichnete Vergütungsvereinbarung den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 RVG entspreche.

Die Beklagte trägt weiter vor, sie habe es für die Aufnahme der Einigungsverhandlungen zur Bedingung gemacht, dass sich ihr Ex-Ehemann zur Hälfte an den Kosten der Verhandlung beteiligt. Außerdem seien sämtliche Zeitansätze in der streitgegenständlichen Rechnung deutlich überhöht.

Die Beklagte stellt hilfsweise den Betrag von Euro 232,00 zur Aufrechnung der Forderung der Klägerinnen gegenüber. Bei diesem Betrag handelt es sich um das vereinbarte Honorar für eine Stunde, um welche die der streitgegenständlichen Rechnung vorangegangene Rechnung vom 7.6.2006 überzahlt sei. Die Überzahlung der Rechnung ergebe sich aus einem überhöhten Stundenansatz für Tätigkeiten am 15.5.2006 und am 19.5.2006. Die Beklagte ist der Ansicht, die Ziff. 2 S. 2 der getroffenen Vergütungsvereinbarung sei unwirksam. Bei der Vergütungsvereinbarung handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, weshalb sie der Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB unterliege, welcher sie nicht Stand halte. [...]

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Den Klägerinnen steht als Gesamthandsgläubigerinnen gemäß § 719 BGB gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der für die rechtsanwaltliche Tätigkeit vereinbarten Vergütung gemäß §§ 611 Abs. 1, 2. Hs., 675 Abs. 1 BGB zu.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf Gegenrechte berufen, soweit es die Hauptforderung der Klage betrifft. Die getroffene Vergütungsvereinbarung ist nicht unwirksam, da sie den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 RVG entspricht. Die Erklärung wurde schriftlich abgegeben, war nicht in der Vollmacht enthalten und als Vergütungsvereinbarung gezeichnet. Im Übrigen ist das Bestreiten der Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung durch die Beklagte mit Nichtwissen gemäß § 138 Abs. 4 ZPO schon unzulässig, da es sich nicht um eine Tatsache handelt, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist. Die Unzulässigkeit des Bestreitens mit Nichtwissen ist nicht davon abhängig, ob der Beklagten die Vergütungsvereinbarung derzeit noch vorliegt. Jedenfalls im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Beklagte war diese Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung.

Ebenso wenig ist der Anspruch der Klägerinnen durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Beklagten in Höhe von Euro 232,00 erloschen. Der Beklagten steht weder ein Freihalteanspruch gemäß § 257 BGB noch ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB gegen die Klägerinnen zu. Die Geltendmachung von Ansprüchen der Beklagten im Zusam-

menhang mit einer etwaigen Unrichtigkeit der Rechnung vom 7.6.2006 ist aufgrund der Ziff. 2 S. 2 der Vergütungsvereinbarung ausgeschlossen. Diese Klausel, wonach die Rechnung von beiden Seiten als anerkannt gilt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich beanstandet wird, ist wirksam.

Ein Verstoß der Klausel gegen § 309 Nr. 12 b) BGB ist nicht gegeben. Ob die Klausel dahingehend zu verstehen ist, dass mit Ablauf der zweiwöchigen Frist eine Bestätigung von Tatsachen gegeben ist – nämlich einerseits der Richtigkeit der abgerechneten Stunden und andererseits des Umstandes, dass die abgerechnete Tätigkeit von der Vergütungsvereinbarung erfasst wird – kann dahingestellt bleiben, da die Klausel jedenfalls weder eine tatsächliche noch eine faktische Änderung der Beweislast herbeiführt.

Ebenso wenig liegt eine Unwirksamkeit nach § 308 Nr. 5 BGB vor. Eine zweiwöchige Frist zur Beanstandung einer Rechnung ist angemessen im Sinne des § 308 Nr. 5 a) BGB. Insbesondere ist hinsichtlich der Angemessenheit der Frist zu berücksichtigen, dass es zur Erhaltung des Rügerechts genügt, binnen zwei Wochen nach Zugang Zweifel an der Richtigkeit zu erklären. Sollte eine Rechnung eine umfangreiche Prüfung erfordern, so müsste diese nicht schon innerhalb dieser Frist vollständig abgeschlossen sein.

Auch verstößt diese Klausel nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie die Beklagte nicht unangemessen benachteiligt. Eine Klausel, die dem § 308 Nr. 5 BGB genügt, ist auch nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wirksam, wenn an der Verwendung der Erklärungsfiktion ein berechtigtes Interesse besteht. Ein solches Interesse der Klägerinnen an dem Bestand einer solchen Ausschlussfrist ist gegeben. Zum einen erleichtert eine zeitnahe Beanstandung die Aufklärung etwaiger Fehler oder Ungenauigkeit einer Rechnung. Zum anderen besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestandes der Forderung.

Bei Beklagte kann sich auch im Zusammenhang mit den Kosten für die mündliche Erörterung mit dem Ehemann der Beklagten weder auf einen Freihalteanspruch berufen noch kann davon ausgegangen werden, dass ihre Zustimmung zu einem derartigen Einigungsversuch von der Bedingung abhängig gemacht worden war, dass der Ehemann die Hälfte der Kosten übernimmt. Für letzteres hat die Beklagte keinen Beweis angeboten. Im übrigen hat die Klägerin zu 1 keine Aufklärungspflicht gegenüber der Beklagten hinsichtlich der anfallenden Gebühren für den außergerichtlichen Einigungsversuch mit ihrem Ex-Ehemann verletzt. Die Beklagte konnte nicht berechtigterweise davon ausgehen, sie müsse unabhängig von dem Zustandekommen ei-

ner Einigung über den Zugewinnausgleich nur die Hälfte der hierfür anfallenden Rechtsanwaltskosten tragen. Auch einem juristischen Laien muss es einleuchten, dass die in Anspruch genommene Rechtsanwältin nicht auf die Hälfte ihrer Gebühren verzichten werden, sollte eine Einigung mit dem Ex-Ehemann über eine hälftige Kostenbeteiligung nicht zustande kommen. [...]